

Umgang mit privaten elektronischen Medien in der Schule

Präambel

„Schulische Medienbildung versteht sich als dauerhafter, pädagogisch strukturierter und begleiteter Prozess der konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Medienwelt. Sie zielt auf den Erwerb und die fortlaufende Erweiterung von Medienkompetenz; also jener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ein sachgerechtes, selbstbestimmtes, kreatives und sozial verantwortliches Handeln in der medial geprägten Lebenswelt ermöglichen.

Sie umfasst auch die Fähigkeit, sich verantwortungsvoll in der virtuellen Welt zu bewegen, die Wechselwirkung zwischen virtueller und materieller Welt zu begreifen und neben den Chancen auch die Risiken und Gefahren von digitalen Prozessen zu erkennen.“¹

Unser positives Schul- und Arbeitsklima ist die Voraussetzung für die Art von Lernen, die nachhaltig wirkt und lebenslang verfolgt wird. Dies beinhaltet den verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien und den Respekt vor dem Persönlichkeitsschutz aller Schulbeteiligter.

Diese Handyregelung ist als Verhaltenskodex zu verstehen, mit der Zielsetzung eines mündigen digitalen Bürgers, der Gesetze und moralisch-ethische Prinzipien befolgt.

Allgemein

1. Digitale Medien dürfen in die Schule mitgebracht werden. Die Schule übernimmt jedoch keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung, auch wenn diese beim Einsatz im Unterricht erfolgt. Außerhalb der geregelten Zeiten (s. u.), müssen sie stumm- oder ausgeschaltet in der Tasche aufbewahrt werden.
2. Die Verwendung von privaten elektronischen Medien in der Schule unterliegt dem Erziehungsauftrag und meint damit die ausschließlich schulische Nutzung des Handys. Dies gilt für alle Schulbeteiligten.
3. Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder strafbar sind, ist untersagt, ebenso das Tauschen und Teilen von Dateien (Bilder, Videos, Musik, etc.) (vgl. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte).

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

4. Private Bild- & Ton-Aufnahmen (Fotos, Videos, Sprachaufnahmen) sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer verboten, denn sie unterliegen Persönlichkeits- und Datenschutzrechten.
5. Außerhalb der Öffentlichkeitsarbeit des Gymnasiums ist eine Veröffentlichung von Bild- und Ton-Aufnahmen nicht erlaubt, d. h. auch im Rahmen von im Unterricht entstandenen Bild- und Ton-Aufnahmen dürfen weder von Schülerinnen und Schülern noch Lehrerinnen und Lehrern oder Eltern veröffentlicht werden.

Außerhalb des Unterrichts

6. Vor Unterrichtsbeginn bis 7.50 Uhr darf das Handy zum Musikhören oder Ähnlichem verwendet werden, sofern es den erzieherischen Zielen der Schule nicht widerspricht sowie Persönlichkeitsrechte wahrt (s. Punkt 3 und 4).
7. Die Pausenzeiten dienen zur Erholung, deshalb ist die Nutzung digitaler Medien in den großen Pausen und der Mittagspause nicht erlaubt. Auch die Mensa ist in den Pausen eine handyfreie Zone, da sie zum Essen dient.
8. Um das Handy als Informationsquelle zu nutzen, ist eine lautlose Verwendung für schulische Zwecke (z. B. WebUntis, Elternbenachrichtigungen) während der wenigen Minuten im Zeitraum zwischen den beiden Gongs direkt vor Beginn jeder Unterrichtsstunde erlaubt. Danach muss das Handy wieder in der Tasche verstaut werden unabhängig davon, ob der Unterricht beginnt oder nicht.

¹ KMK, Medienbildung in der Schule, 2012, S. 3

9. **Abweichende Regel für die Oberstufe:** Der Oberstufe ist das Verwenden von Handys in Freistunden (dann auch in der Mensa), im Innenhof des Atriumbaus sowie vor und in der Landwirtschaftsschule (auch in Pausen) erlaubt.
10. In Ausnahmefällen, kann eine Lehrkraft das einmalige Verwenden des Handys erlauben. Danach unterliegt die Handynutzung wieder den hier beschlossenen Regeln.
11. Für Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Wandertage) können individuelle Regelungen mit den Klassenlehrerteams abgesprochen werden.

Verwendung im Unterricht

12. Wenn die Lehrkraft den Einsatz des Handys im Unterricht methodisch-didaktisch als angemessen ansieht, kann sie es als Ergänzung nutzen. Ausgeschlossen ist das individuelle Musikhören in der Sekundarstufe I. Der Einsatz erfolgt für die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, da das Handy nicht über die Schule versichert ist. Die Lehrkraft verpflichtet sich, allen Lernenden die gleichen Chancen zu ermöglichen (d. h. durch den Einsatz von z. B. Laptops und/oder ipads).
13. In Klassenarbeiten und Klausuren sind Smartphones, Smartwatches o. Ä. verboten. In Klausuren der Oberstufe werden sie entweder nicht mitgebracht oder vor der Klausur bei der beaufsichtigenden Lehrkraft abgegeben. Ein Zuwiderhandeln gilt als Täuschungsversuch.²

Umgang mit Regelverletzungen:

14. Bei einem Verstoß gegen die Regeln wird das entsprechende Medium mit Zubehör (d. h. beim Handy beispielsweise mit der SIM-Karte oder bei MP3-Playern mit Kopfhörern) von der Schule einbehalten und im Schultresor aufbewahrt. Die Erziehungsberechtigten nehmen den Verstoß zur Kenntnis und führen innerhalb einer Woche nach dem Regelverstoß gemeinsam mit ihrem Kind und der Schulleitung ein Gespräch über den Umgang mit digitalen Medien in der Schule. Die Rückgabe der Geräte an die betreffende Schülerin oder den Schüler erfolgt spätestens am Folgetag durch die Schulleitung.

Lehrerinnen und Lehrer

15. Die Lehrerinnen und Lehrer können ihr Handy während der regulären Schulzeit ganzzwecklich für schulische Zwecke benutzen, aber werden dabei ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit digitalen Medien gerecht.
16. Sie beachten dabei die gleichen Regeln, die unter „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ aufgeführt wurden.
17. Alle Lehrerinnen und Lehrer achten auf die Umsetzung der beschlossenen Handyregeln und ahnden Verstöße gleichermaßen.

Eltern

18. Die Eltern verpflichten sich, die Schule bei ihrem digitalen Erziehungsauftrag zu unterstützen, d. h. sie informieren sich über gesetzliche Vorschriften und achten ebenfalls auf die Einhaltung der hier formulierten Regeln.

Die obigen Regeln hat die Schulkonferenz am 13.06.2019 beschlossen. Sie gelten ab dem 28.08.2019.

² Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, Smartphones, Pocket-PCs, MP3-Player und Ähnlicher) in Klausur-, Klassenarbeits- oder Prüfungsräumen - auch im ausgeschalteten Zustand - ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch (APO-S I § 38.2 und APO-GOST § 24) gewertet werden.